

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma INRO Industrierohstoffe GmbH, Leiderer Straße 12, 63811 Stockstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen am Standort Hahnenkammstraße 2, 63811 Stockstadt

Die Firma INRO Industrierohstoffe beantragt, künftig an ihrem Standort Hahnenkammstraße 2, 63811 Stockstadt, folgende Anlagen nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) errichten und betreiben zu dürfen:

- Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV;
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV;
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen nach Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV;
- Anlage zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag nach Nr. 8.15.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Aschaffenburg eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden am 13.07.2021 eingereicht.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, da es unter die Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG fällt.

Diese Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da das Betriebsgelände ein großflächiges Industriegelände mit gebietstypischer Bebauung ist, mit dem Vorhaben keine wesentlichen baulichen Änderungen verbunden sind, die Änderung innerhalb eines bestehenden Industriegebiets durchgeführt wird und Schutzgüter und -gebiete nicht negativ betroffen sind. Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Deshalb besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Aschaffenburg, den 24.02.2022

gez.

Lea Röth
Regierungsrätin